

# Allgemeine Miet- und Vertragsbedingungen (AMVB)

## The Sharing and Caring Verein (TSCV)

### 1. Allgemeine Bestimmungen

Diese Mietbedingungen sind ein integrierter Bestandteil des Mietvertrags. Weiter beinhaltet jeder Mietvertrag zusätzlich eine Inventarliste und ein Übergabeprotokoll.

Das Fahrzeug ist Eigentum des auf dem Mietvertrag vermerkten Eigentümers und wir vom TSCV, nachfolgend Vermieter genannt, verwaltet. Der Vermieter und die Mietpartei sind alleinige Vertragsparteien. Alle Mieten beginnen beim auf dem Mietvertrag angegebenen Übergabeort und enden, wenn der Wagen zum Standort des Vermieters zurückgebracht wird.

Alle angegebenen Preise verstehen sich in Schweizer Franken inkl. 7.7% MwSt.

### 2. Reservation, Kautions und Zahlung

Bei der Unterzeichnung des Mietvertrags wird eine Anzahlung von CHF 1000.00 fällig für Mietparteien mit Schweizer Wohnsitz, bzw. CHF 2'000.00 für Mietparteien mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz, sofern nichts anders vereinbart wurde. Diese Anzahlung bildet zugleich die Kautions, welche der Mietpartei bei korrekter (siehe Artikel 4) Rückgabe des Fahrzeugs zurückerstattet wird. Das Fahrzeug gilt erst nach eingegangener Anzahlung als reserviert.

Die gesamten Mietkosten sind bis spätestens 30 Tage vor Mietbeginn zu überweisen. Vermeiden Sie Einzahlungen am Postschalter, allfällige Gebühren werden weiterverrechnet.

Der Vermieter behält sich bei Nichtbezahlung vor rechtliche Schritte einzuleiten und ein Inkassobüro mit der Betreuung der ausstehenden vertraglich vereinbarten Beträge zu beauftragen. In diesem Falle hat die Mietpartei auch die Kosten für die Forderungsbetreiber zu tragen, die sich aus Rechtsberatung, Adressrecherche, Telekommunikation und sonstige Kommunikation sowie einer Mahn- und Bearbeitungspauschale zusammensetzen.

### 3. Vertragsrücktritt

Bei Rücktritt vom Vertrag durch die Mietpartei vor vereinbartem Mietbeginn sind folgende Anteile des Gesamtpreises zu bezahlen:

- bis 90 Tage vor Mietbeginn CHF 150.00 (pauschal)
- 89 bis 60 Tage vor Mietbeginn 30% der Gesamtkosten
- 59 bis 30 Tage vor Mietbeginn 60% der Gesamtkosten
- 29 Tage bis Mietbeginn 100% der Gesamtkosten

### 4. Übernahme & Rücknahme des Fahrzeugs

Es gelten die im Mietvertrag vermerkten Zeiten!

Die Übernahme und die Rückgabe des Fahrzeugs erfolgen zum exakten auf dem Mietvertrag angegebenen Zeitpunkt an dem auf dem Mietvertrag angegebenen Standort. Sowohl bei der Übergabe wie bei der Rückgabe wird ein Protokoll erstellt und durch die Mietpartei und den Vermieter unterzeichnet. Das Fahrzeug wird in einwandfreiem Zustand und ohne Mängel abgegeben. Die Mietpartei hat das Fahrzeug innen gereinigt und das Zubehör im gleichen Zustand zurückzugeben. Falls das Fahrzeug innen nicht gereinigt ist, oder Nachreinigungen notwendig sind, berechnet der Vermieter eine Entschädigungs-/Aufwandspauschale CHF 89.00/h. Sollten nachträglich verdeckte oder unbemerkte Mängel oder Schäden durch den Vermieter festgestellt werden, so hat der Vermieter Anrecht darauf, die Mietpartei zu belangen und ihn entsprechend zur Verantwortung zu ziehen.

Der Treibstofftank ist vor der Rückgabe durch die Mietpartei voll zu tanken. Ist das Fahrzeug bei der Rückgabe nicht vollgetankt, verrechnen wir zusätzlich zum Betrag für den Tankinhalt eine Entschädigungs-/Aufwandspauschale für Organisation, Zeitaufwand und Umtrieben von CHF 150.

Der Frischwassertank ist vor der Abgabe durch die Mietpartei zu entleeren. Ist der Frischwassertank bei Rückgabe nicht geleert und gereinigt verlangen wir zusätzlich eine Entschädigungs-/Aufwandpauschale für Organisation, Reinigung, Zeitaufwand und Umtriebe von CHF 50.

Der Abwassertank ist regelmässig zu entleeren, insbesondere vor der Rückgabe. Ist der Abwassertank bei der Rückgabe nicht geleert und gereinigt verlangen wir zusätzlich eine Entschädigungs-/Aufwandpauschale für Organisation, Reinigung, Zeitaufwand und Umtriebe von CHF 200.

Die Aussenreinigung des Fahrzeugs ist Sache des Vermieters und in der Übergabepauschale inbegriffen.

Fehlen bei der Rückgabe Gegenstände von der Inventarliste verlangen wir zusätzlich zum Betrag für die Neubeschaffung der Gegenstände eine Entschädigungs-/Aufwandpauschale für Organisation, Zeitaufwand und Umtriebe von CHF 50 pro Gegenstand.

Erfolgt die Rückgabe des Fahrzeuges nach der vereinbarten Uhrzeit, gelten folgende Verspätungsgebühren.

Die ersten 5 Minuten werden aus Kulanz nicht berechnet.

5-10 Minuten Verspätung: CHF 30.

10-30 Minuten Verspätung: CHF 50

30-60 Minuten Verspätung: CHF 100

60-120 Minuten Verspätung: CHF 200

Jede zusätzliche Stunde Verspätung: CHF 200

Die Verspätungs-Entschädigung/Aufwandpauschale kann unabhängig vom Grund der Verspätung der Mietpartei verrechnet werden.

Vorzeitige Fahrzeugrückgabe oder das Nichterreichen der im Vertrag vereinbarten Gesamtkilometer, berechtigt zu keiner Mietreduktion. Für den Fall, dass das Fahrzeug infolge Unfalls oder anderer nicht vom Vermieter verschuldeten Ursachen ausfällt, bemüht sich dieser um ein Ersatzfahrzeug. Sollte kein Ersatzfahrzeug gefunden werden, erhält die Mietpartei die geleistete Zahlung vollumfänglich zurückerstattet. Weitere Forderungen können nicht geltend gemacht werden. Der Ausfall eines oder mehrerer Geräte (Kühlschrank, Batterie, Heizung etc.) berechtigt zu keiner Schadenersatz-Forderung.

## 5. Lenker

Alle Lenker:innen sowie allfällige Zusatzlenker:innen des Fahrzeuges sind dem Vermieter vor Mietbeginn bekannt zu geben. Sie müssen, wenn nicht anders vereinbart und im Mitvertrag ausdrücklich festgehalten, mindestens 24 Jahre alt und mindestens seit 48 Monaten im Besitz eines gültigen Führerscheins der Kategorie B bis 3,5t Gesamtgewicht sein. Ausnahmen für Mieter:innen unter 24 Jahren können durch Zustimmung des Vermieters gestattet werden. In diesem Falle zeichnet sich die Mietpartei vollumfänglich haftbar für alle Schäden.

## 6. Sorgfaltspflicht

Die Mietpartei verpflichtet sich, dass ihm anvertraute Fahrzeug mit grösster Sorgfalt zu benützen. Bei der Verwendung des Fahrzeuges hat sich die Mietpartei stets an die gesetzlichen Vorschriften zu halten.

die Mietpartei ist während der Mietdauer für den vorschriftsgemässen Unterhalt des Fahrzeuges verantwortlich.

Der Öl- und Wasserstand sowie der Reifendruck sind alle 500 km zu prüfen. Motorenöl und Scheibenwischwasser sind Verbrauchsmaterial und gehen zu Lasten der Mietpartei. Für Schäden, die durch mangelhaften Unterhalt oder unsachgemässe Behandlung durch die Mietpartei entstehen, haftet dieser.

## 7. Haftung & Versicherung

die Mietpartei erklärt bei Mietantritt durch seine Unterschrift auf dem Übergabeprotokoll, dass der Wagen von ihm geprüft und In Ordnung befunden wurde. Er trägt die Verantwortung und jedes Risiko und haftet für alle Schäden, die während der Dauer der Miete eintreten. Ausgenommen sind Defekte, welche auf normale Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind. Hingegen ist die Mietpartei für Reparaturkosten verantwortlich, welche durch Unkenntnis und Missachtung die Mietpartei entstehen.

Das Fahrzeug ist mit einer Vollkasko- (Selbstbehalt CHF 1'000.00 pro Schadenfall), Teilkasko- (Selbstbehalt CHF 200.00 pro Schadenfall) und einer Haftpflichtversicherung (Selbstbehalt CHF 200.00 pro Schadenfall) versichert.

Wenn der Lenker des Fahrzeuges im Zeitpunkt des Ereignisses das 25. Altersjahr noch nicht vollendet hat, geht bei jedem Ereignis ein Selbstbehalt von CHF 1'000.00 zu seinen Lasten. die Mietpartei haftet bis zum Betrag des Selbstbehaltes für sämtliche dem Vermieter entstandenen Aufwendungen. Besteht seitens der Versicherung keine oder nur teilweise Deckungspflicht, so haftet die Mietpartei für den ungedeckten Teil des Schadens.

Schäden, welche durch Missachtung der Durchfahrthöhe entstehen, sowie Schäden und Aufwände, die als Folge von falscher Treibstofffüllung und/oder hineinschütten von falschen Flüssigkeiten in Behältnisse entstehen, gehen zu Lasten der Mietpartei. Die Fahrzeugversicherung lehnt jede Leistung ab.

Reifen, Markise sowie zusätzlich gemietetes Zubehör wie Fahrradträger, etc. sind in der Fahrzeugversicherung nicht eingeschlossen. Reifenschäden, Schäden an Markise sowie Sturmschäden verursacht durch die Markise, wie auch Schäden an Zubehör sind daher vollständig durch die Mietpartei zu begleichen.

#### 8. Gebühren und Treibstoff

Die Kosten für Treibstoffe, Autobahn, Tunnel, Fährverbindungen sowie sonstige Strassengebühren gehen zu Lasten der Mietpartei. Die Vignette für die Schweizer Autobahnen ist im Mietpreis inbegriffen.

#### 9. Reparaturen & Pannen

Der Vermieter behält sich vor, Reparaturen bei der offiziellen VW Vertretung respektive einem VW Bulli-Spezialisten seiner Wahl durchführen zu lassen.

Das Fahrzeug ist über „Assistance“ von Helvetia Versicherungen im Falle einer Panne europaweit versichert. Sie erreichen das Pannencenter unter der Telefonnummer +41 58 280 3000 während 24h pro Tag. Als Panne gilt jedes plötzliche und unvorhergesehene Versagen des Fahrzeugs, welches eine Weiterfahrt verunmöglicht oder gesetzlich nicht zulässt. Der Panne gleichgestellt werden: Reifendefekt, Marderschaden oder entladene Batterie. Nicht versichert sind: der Ausfall von technischen Geräten wie Klimaanlage, Standheizung, Kühlschranks, etc. welche die Weiterfahrt nicht verunmöglichen. Die Versicherung übernimmt die Behebung der Panne, sowie allfällig nötige Beherbergungskosten, etc.

Dringend nötige Reparaturen sind im Vorfeld mit dem Vermieter abzusprechen und durch die offizielle VW-Vertretung respektive einem VW Bulli-Spezialisten ausführen zu lassen. Reparaturkosten werden nur gegen Vorlegung einer detaillierten Rechnung, lautend auf den im Mietvertrag vermerkten Eigentümer des Fahrzeuges, an die Mietpartei zurückerstattet.

#### 10. Weisungen des Vermieters

Aufforderungen des Vermieters, insbesondere zur Nichtbenutzung wegen potenzieller Folgeschäden oder schnellstmöglicher Reparatur durch eine qualifizierte Fachwerkstatt, hat die Mietpartei strikte zu befolgen und unverzüglich auszuführen.

Widersetzt sich die Mietpartei diesen Weisungen gehen alle dadurch anfallenden Kosten inklusive Mehraufwand durch Organisation, Koordination (Zeitaufwandsentschädigung) und daraus resultierenden Folgekosten vollumfänglich zu Lasten der Mietpartei.

#### 11. Unfall und Einbrüche

Jeder Unfall oder Einbruch ist umgehend der örtlichen Polizeistation und dem Vermieter zu melden. Bei einem Unfall ist der sich im Fahrzeug befindende Unfallrapport vollständig auszufüllen und durch die Beteiligten zu unterzeichnen. Die Situation ist mit Skizzen, Fotos und Adressen allfälliger Zeugen festzuhalten. Dem Vermieter sind die notwendigen Unterlagen umgehend zukommen zu lassen, so dass er seiner Anzeigepflicht gegenüber der Versicherung innerhalb Wochenfrist nachkommen kann. Es dürfen keine Schuldzugeständnisse auf den Namen des Vermieters oder des Eigentümers des Fahrzeuges gemacht werden.

#### 12. Übertreten der Verkehrsvorschriften

Für die Folgen von Verkehrsregelverletzungen, wie Bussen für Übertretungen von Verkehrsvorschriften jeglicher Art sowie Überschreitungen von Parkzeiten etc., haftet die Mietpartei.

#### 13. Verbote

- Im Fahrzeug gilt striktes Rauchverbot!
- Das Mitführen von Tieren ist nur mit der Bewilligung des Vermieters gestattet.
- Die Weitervermietung an Dritte ist untersagt.
- Die Werbung auf dem Fahrzeug darf weder entfernt noch überklebt werden.
- Reisen ausserhalb von Europa sowie nach Russland, Weissrussland, Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kasachstan, Ukraine, Iran und in den Kosovo sind aus versicherungstechnischen Gründen nicht gestattet.

- Die Benützung des Fahrzeugs ist untersagt:
  - o für Personen, die unter Alkohol-, Medikamenten- oder Drogeneinfluss beziehungsweise einem anderen, die Reaktionsfähigkeit beeinträchtigenden Zustand (z.B. Übermüdung oder Erkrankung) stehen
  - o für Lern- und Geländefahrten sowie die Teilnahme an Rennen und Motorsportveranstaltungen
  - o für entgeltliche und/oder gewerbliche Personen oder Warentransporte aller Art
  - o wenn es sich nicht im betriebsbereiten und den Verkehrsvorschriften entsprechendem Zustand befindet.

#### 14. Gerichtsstand

Mit der Vertragsunterzeichnung erklärt die Mietpartei, die allgemeinen Miet- und Vertragsbedingungen gelesen und verstanden zu haben und ist mit den darin genannten Bestimmungen einverstanden.

Gerichtsstand ist Basel (BS).

15. Januar 2023